



# Generelles Feuerverbot im Freien

**Das generelle Feuerverbot im Freien untersagt das Entfachen von Feuern jeglicher Art mit dem Ziel, das Entstehen von Flur- und Waldbränden bei sehr grosser Waldbrandgefahr zu verhindern.**

## Verhaltensregeln:



### Mögliche Aktivitäten

- ✓ Die Benützung von mobilen Grills mit geringer Rauchentwicklung (Gas- oder Elektrogrill) auf einer festen, nichtbrennbaren Unterlage (z.B. Betonsockel, Steinplatten etc.);
- ✓ Geschlossene Holzfeuer (Holzherd, Speckstein- oder Schwedenofen etc.) in einem Haus, Ferienhaus oder Maiensäss mit einem normenkonformen Rauchabzug;
- ✓ Die Benützung von festen Holz- oder Holzkohle-Grills in geschlossenen Gebäuden (Restaurants, Festsälen etc.) mit einem normenkonformen Rauchabzug;
- ✓ Ausserhalb des Waldareals werden Feuer für die Zubereitung von Speisen (nur Gas- oder Elektrogeräte) toleriert, vorausgesetzt, dass diese Aktivitäten in Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die unter ständiger Überwachung stehen, die über die notwendigen Löschmittel verfügen (Feuerlöscher, Wasserschlauch, Hydrant etc.), die keine unmittelbare Brandgefahr darstellen und die nur wenig Rauch erzeugen.

Es versteht sich von selbst, dass jede Benützung unter der vollen Verantwortung der Person erfolgt, welche die Anlage in Gang setzt, und dass diese Person bei allfälligen Schäden haftbar gemacht wird. Bei windigem Wetter ist zu beachten, dass der Funkenflug und somit die Brandgefahr zunimmt.

In jedem Fall bleibt der zuständigen Behörde das Recht vorbehalten, gegen die Benützung solcher Anlagen einzuschreiten und auf ihrem Zuständigkeitsgebiet ein Feuerverbot für den Zeitraum zu erlassen, den sie für notwendig hält.

Alle erlaubten Aktivitäten müssen unter der angemessenen Aufsicht einer erwachsenen Person und unter der Einhaltung situationsgerechter Sicherheitsmassnahmen stattfinden. Insbesondere müssen Löschmittel vorhanden sein (Wasserspritze, ein dem Feuertyp entsprechender Feuerlöscher etc.).



## **Aktivitäten, welche nicht gestattet sind**

- × Die Benützung von mobilen Grills mit geringer Rauchentwicklung (Gas- oder Elektrogrills), die auf oder in weniger als 10 m Entfernung zu brennbaren Flächen oder Pflanzen stehen (auf dem Erdboden, auf einer Wiese, in der Nähe von Sträuchern oder Bäume etc.);
- × Die Benützung von mobilen Grills mit starker Rauchentwicklung (alle Arten von Holz- oder Kohle-Grills, einschliesslich Einweggrills);
- × Das Abfeuern von Feuerwerk oder das Anzünden von 1.-August-Feuern im Privatbereich;
- × Das Abfeuern von professionellem, von den Gemeinden veranstaltetem Feuerwerk;
- × Die Benützung von festen Holz- oder Holzkohlegrills in ganz oder teilweise offenen Unterständen, auch wenn sie über einen normenkonformen Rauchabzug verfügen;
- × Die Benützung von festen Grills oder von Feuerstellen (mit Holz oder Kohle), auch auf öffentlichen Picknickplätzen, Maiensässen oder Alpen und Campingplätzen;
- × Das Entfachen von Feuern mit direktem Kontakt zum Erdboden;
- × Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen jeglicher Art im Freien;
- × Die Benützung von Maschinen mit Funkenwurf in der Nähe von brennbaren Pflanzen (Schweissbrenner, Betonschneider, Schleifmaschinen etc.);
- × Das Verstreuen von Asche oder glühendem Material im Freien;
- × Das Freisetzen von fliegenden oder schwimmenden Papierlaternen;

## **Konsequenzen**

Man darf nicht ausser Acht lassen, dass beim Entfachen eines Feuers oder dem Betrieb eines Grills Rauch entsteht und eine Drittperson aufgrund dessen die Feuerwehr alarmieren könnte. Die Feuerwehr ist in solch einem Fall von Amtswegen her verpflichtet auszurücken und allenfalls zu intervenieren.

Einsatzkosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt und eine Anzeige in Aussicht gestellt.

**Im Falle eines Brandes alarmieren Sie immer und unverzüglich die Feuerwehr unter der Nummer 118!**